

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 15/1901 (1903)

Artikel: Hochschulen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI. Hochschulen.

55. 1. Studienprogramm der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 30. Dezember 1901.)

I. Semester.

W i n t e r .	E i n t r i t t .	S o m m e r .
*Physik I	5 St.	*Physik II
*Anorganische Chemie	5 "	*Organische Chemie
*Allgem. Botanik	5 "	*Spezielle Botanik
*Zoologie (vergleich.)	7 "	*Botan. Exkursion
Anatomie (system.)	5 "	*Zoologie II (system.)
Anatomische Präparirübungen I	6 "	Embryologie und allgemeine Anatomie
		8 "
		Histolog. Kurs I
		2—4 "

S o m m e r .

I I . S e m e s t e r .	W i n t e r .
*Physik II	5 St.
*Organische Chemie	5 "
*Chem. Praktikum	$\frac{1}{2}$ Tag
*Spezielle Botanik	5 St.
*Botan. Exkursion	$\frac{1}{2}$ Tag
*Zoologie II (system.)	7 St.
Embryologie und allgemeine Anatomie	8 "
Histolog. Kurs I	4 "

W i n t e r .

I I I . S e m e s t e r .	S o m m e r .
*Experiment. Physiologie I . .	6 St.
System. Anatomie II	7 "
Präpariren u. topographische Anatomie II	12 "
Allgem. Pathologie	3 "
Parasitologie	2 "

S o m m e r .

I V . S e m e s t e r .	W i n t e r .
*Experiment. Physiologie II . .	6 St.
Spezielle Physiologie der Haustiere	4—6 "
Histolog. Praktikum II	4 "
Allgem. Chirurgie	4 "
Allgem. Therapie	3 "
Exterieur des Pferdes	4 "

W i n t e r .

V . S e m e s t e r .	S o m m e r .
Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.
Med. und chirurg. Spitätklinik	12 "
Spezielle Chirurgie	5 "
Arzneimittellehre	5 "
Gesundheitspflege	4 "
Sektionskurs	täglich
Augenkrankheiten	2 St.

Die mit * bezeichneten Fächer werden an der medizinischen bzw. philosophischen Fakultät vorgetragen, die übrigen in den veterinär-medizinischen Anstalten.

S o m m e r .	<i>VI. Semester.</i>	W i n t e r .	
Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.	Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.
Med. und chirurg. Spitalklinik	12 "	Med. und chirurg. Spitalklinik	12 "
Chirurgie der Lahmheiten	4 "	Spezielle Chirurgie	5 "
Hufbeschlagslehre	2 "	Operationsübungen	6 "
Geburtshilfe	5 "	Prakt. Hufbeschlag	4 "
Pathol. mikr. Praktikum	4 "	Sektionskurs	täglich
Sektionskurs	täglich	Augenkrankheiten	2 St.
W i n t e r .	<i>VII. Semester.</i>	S o m m e r .	
Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.	Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.
Med. und chirurg. Spitalklinik	12 "	Med. und chirurg. Spitalklinik	12 "
Operationsübungen	6 "	Exterieur des Rindes	3 "
Prakt. Hufbeschlag	4 "	Allgem. Tierzucht	3 "
Gerichtl. Tierheilkunde	2 "	Ambul. Klinik	täglich
Polizeil. "	3 "	Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik	3 St.
Fleischschaukurs	2 "	Bakteriol. Kurs	4 "
Milchprüfungskurs	1 "		
Ambul. Klinik	täglich		
Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik	3 St.		
S o m m e r .	<i>VIII. Semester.</i>	W i n t e r .	
Spezielle Pathologie u. Therapie pathol. Anatomie	5 St.	Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.
Med. und chirurg. Spitalklinik	12 "	Med. und chirurg. Spitalklinik	12 "
Exterieur des Rindes	3 "	Ambul. Klinik	täglich
Allgem. Tierzucht	3 "	Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik	3 St.
Ambul. Klinik	täglich	Fleischschaukurs	2 "
Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik	3 St.	Milchprüfungskurs	1 "
Bakteriolog. Kurs	4 "	Gerichtl. Tierheilkunde	2 "

Ausser diesen obligatorischen Kollegien empfiehlt sich das Studium folgender fakultativer Disziplinen:

Allgem. Geologie*, allgem. Anatomie*, Zootomischer Kurs*, Physiolog. Demonstrationskurs*, Physiologische Chemie*, Entwickelungsstörungen bei Menschen*, Allgem. Bakteriologie*, Praktikum in der Tierbeurteilung, Landwirtschaft*, Viehversicherung, prakt. Fischkunde*.

56. 2. Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 30. Dezember 1901.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinæ veterinariæ erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- eine vollständige Schilderung des Lebens- und Bildungsganges (curriculum vitae);
- die Ausweise über die wissenschaftliche Ausbildung, insbesondere über das vollständig abgeschlossene Studium der Veterinärmedizin;
- eine selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Veterinärmedizin, welcher eigene Forschungen zu Grunde liegen sollen.

Die mit * bezeichneten Fächer werden an der medizinischen bzw. philosophischen Fakultät vorgetragen, die übrigen in den veterinär-medizinischen Anstalten.

§ 2. Der Dekan setzt die Anmeldungsakten bei den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation. Die Fakultät hat binnen vier Wochen über die Zulassung zu beschliessen.

Bei geteilter Ansicht entscheidet das einfache Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit die Stimme des Dekans.

§ 3. Die Dissertation wird dem Vertreter desjenigen Faches zur Prüfung und zum Referate übergeben, aus dessen Gebiet die Dissertation gewählt ist.

Die Arbeit ist mit dem motivirten Antrag des Referenten in Zirkulation zu setzen; die übrigen Mitglieder der Fakultät fügen ihre Voten bei.

Sofern der Antrag des Referenten beanstandet wird, vollzieht sich die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung gemäss der Vorschrift von § 2, Absatz 2 in einer besondern Sitzung der Fakultät.

§ 4. Mit der Annahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Die Dissertation darf erst nach Ablegung der mündlichen Prüfung, und nachdem der Referent von dem Probeabzug Einsicht genommen hat, publizirt werden. Sie soll auf dem Titelblatt den Namen des Referenten enthalten und ist innerhalb Jahresfrist (von der Prüfung an) in 200 Exemplaren der Fakultät gedruckt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- a. der schriftlichen Prüfung, d. h. der Anfertigung einer Klausurarbeit, für welche dem Kandidaten eine Zeit von vier Stunden eingeräumt wird;
- b. der mündlichen Prüfung, in welcher der Kandidat während wenigstens je 20 Minuten in den Gebieten der Anatomie, Physiologie, allgemeinen und speziellen Pathologie, Chirurgie, Pharmakologie, Tierzucht und Hygiene geprüft wird.

Das Thema der schriftlichen Arbeit wird durch das Los bestimmt und zwar aus fünf Aufgaben, die den Gebieten der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Chirurgie und der Geburtshilfe entnommen sind. Die Aufgaben werden von den betreffenden Fachlehrern aufgestellt, welche auch die Arbeit zu prüfen und zu begutachten haben.

§ 6. Die Prüfung wird vom Dekan geleitet. Als Examinatoren fungieren die Fachlehrer. Der Prüfung in jedem einzelnen Fache haben überdies mindestens zwei weitere Examinatoren beizuwohnen.

Die Noten werden schriftlich erteilt und in ganzen Zahlen von 1—6 ausgedrückt, wobei 1 die geringste, 6 die beste Note darstellt.

Bei Beurteilung des Prüfungsergebnisses zählt die Note der schriftlichen Arbeit doppelt.

Erreicht die Durchschnittszensur nicht die Zahl 4,5, so ist die Prüfung ungenügend.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten.

§ 7. Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Fakultät (§ 2, Absatz 2).

Der Titel wird als „Doctor medicinæ veterinariæ“ erteilt. Das Diplom wird im übrigen in deutscher Sprache abgefasst; es trägt den Titel der Dissertation sowie die Unterschrift des Rektors und des Dekans, ferner das Siegel der Hochschule und dasjenige der Fakultät.

Zensuren werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, besonders tüchtiger Leistungen, sei es in der Dissertation, sei es in der Prüfung, im Diplome entsprechende Erwähnung zu tun.

Das Diplom wird dem Promovirten erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation zugestellt.

§ 8. Denjenigen Kandidaten, welche die eidgenössische Staatsprüfung als Tierärzte bestanden haben, kann die mündliche Prüfung erlassen werden, sofern die Durchschnittsnote der Prüfung in Anatomie und der Fachprüfung nicht unter 4,5 steht.

Über die Erlassung der mündlichen Prüfung entscheidet die Fakultät auf Grundlage der bezüglichen Prüfungsausweise.

§ 9. Männern, welche sich um die Veterinärmedizin besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluss die Doktorwürde „honoris causa“ erteilen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 10. Die Gebühren betragen Fr. 300 und sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu entrichten.

Beim Ausfall der mündlichen Prüfung reduzieren sie sich um Fr. 100.

Findet nach erfolgter Prüfung Abweisung statt, so wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.

Für eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 150 zu entrichten.

§ 11. Diese Promotionsordnung tritt mit 1. Mai 1902 in Kraft.

57. 3. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 11. Mai 1901.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinæ erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen :

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitæ);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder
 - a. für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung,
 - b. die Testate über ein vollständiges, wenigstens vier Jahre umfassendes, naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium.
3. eine selbständig abgefasste Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in sofort einzuberufender Sitzung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Nach erfolgter Zulassung wird die Dissertation, sofern sie auf Anregung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet wurde, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes ist entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege.

Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen dieselbe erklären. In jedem Falle kann indessen noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden. Ausnahmen bilden die im § 6 vorgesehenen Fälle.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 5. Mit der Abnahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil dieser Prüfung hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur zwei durch das Los bestimmte Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie oder Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkulieren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluss.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, erstreckt sich neben den genannten Fächern auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie. Sie ist bestanden, wenn nicht mehr als drei Examiniatoren sich dagegen erklären.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

§ 6. Denjenigen Kandidaten, welche im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Majoritätsbeschluss.

§ 7. Nach bestandener Prüfung und nach Einlieferung von 180 Exemplaren der innerhalb Jahresfrist gedruckt abzuliefernden Dissertation wird dem Promovirten ein amtliches Diplom ausgefertigt.

Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 8. Die Gebühren betragen Fr. 420; sie sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu bezahlen.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung einreichen, werden 150 Franken erlassen.

Die Verteilung der Gebühren geschieht folgendermassen:

1. 300 Fr. (resp. 150) an die Fakultätsmitglieder; ein Ordinarius bezieht zweimal soviel als ein Extraordinarius; — 2. Fr. 15 dem Dekane; — 3. Fr. 10 an die Fakultätskasse; — 4. Fr. 35 an die Kantonalbibliothek; — 5. Fr. 30 dem Rektor; — 6. Fr. 15 dem Sekretär der Universität; — 7. Fr. 15 dem Pedell.

§ 9. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 10. Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 21. Januar 1899 aufgehoben, immerhin in der Meinung, dass für diejenigen Studirenden der medizinischen Fakultät, welche am 21. Januar 1899 bereits immatrikulirt waren, noch die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 30. Mai 1885 gelten.

58. 4. Promotionsordnung der theologischen Fakultät der Hochschule in Zürich.
(Vom 30. Dezember 1901.)

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht an Gelehrte protestantischen Bekennnisses zwei akademische Grade, den Grad eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Beide Grade verleiht sie entweder infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung und einer daraufhin veranstalteten persönlichen Prüfung (Ritualpromotion) oder von sich aus auf Grund anerkannter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche (Ehrenpromotion).

I. Die Ritualpromotion.

§ 3. Wer den Grad eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat sein Gesuch unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen und demselben beizulegen:

1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges;
2. Dokumente, welche dartun, dass er mindestens sechs Semester an einer Universität theologische Studien betrieben hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als gleichwertig anerkannt werden;
3. ein durchaus genügendes Sittenzeugnis, wenn er nicht von vornherein der Fakultät hinreichend bekannt ist;
4. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand des gewählten Hauptfaches, gedruckt oder im Manuscript, jedoch mit Ausschluss einer philosophischen Doktorarbeit.

§ 4. Die eingereichte Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter bzw. den Vertretern des Faches, in deren Bereich ihr Gegenstand fällt, zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Das von denselben abgegebene schriftliche Gutachten wird hierauf nebst den in § 3 erwähnten Eingaben des Bewerbers bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt; über die Zulassung zur Prüfung wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Dekan den Ausschlag.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, zu lösen hat.

Von dieser schriftlichen Prüfung kann durch Fakultätsbeschluss dispensirt werden, wer bereits eine gute Prüfung im Sinne des § 8, Absatz 2 abgelegt hat.

§ 7. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung, und zwar — ausser im Falle der Dispensation von der schriftlichen Prüfung — nachdem die schriftliche Arbeit von dem Professor, welcher das Thema derselben gestellt hatte, schriftlich zensirt und bei der Fakultät in Umlauf gesetzt worden ist.

§ 8. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht:
1. allgemeine Religionsgeschichte; — 2. alttestamentliche Disziplinen; — 3. neu-

testamentliche Disziplinen; — 4. Kirchengeschichte; — 5. Dogmatik, Dogmen-geschichte und Symbolik; — 6. Ethik. — 7. praktische Theologie.

In allen diesen Fächern, auf Wunsch jedoch mit Ausnahme der praktischen Theologie, sind diejenigen Bewerber zu prüfen, welche noch nicht eine gute theologische Abschlussprüfung vor der Konkordatsbehörde oder eine nach dem Urteil der Fakultät gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Wer letztern Anforderungen genügt, wird von der Fakultät nur in seinem Hauptfach und zwei von ihm selbst aus obiger Reihe zu wählenden Neben-fächern geprüft.

§ 9. An der Prüfung beteiligen sich nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten. Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig.

§ 10. Die mündliche Prüfung dauert ungefähr drei Stunden, wovon eine Stunde auf das Hauptfach fallen soll.

§ 11. Bei der Doktorprüfung, der schriftlichen sowohl wie der mündlichen, werden die Anforderungen höher gestellt als bei der Lizentiatenprüfung, und es wird namentlich darauf gehalten, dass der Bewerber sich über eingehende und gründliche Detailstudien in dem von ihm gewählten Hauptfache ausweise.

§ 12. Nach beendigter Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Promotion des Bewerbers auf Grund der Norm von § 4 statt, und letzterem wird der Beschluss der Fakultät durch den Dekan mündlich eröffnet.

§ 13. Für die mit Erfolg bestandene Prüfung wird eine der vier folgenden Zensuren erteilt: 1. summa cum laude; — 2. magna cum laude; — 3. cum laude; — 4. rite.

Das Urteil über die wissenschaftliche Abhandlung wird jeweilen auf Antrag des bzw. der Referenten in bestimmte Ausdrücke formulirt.

§ 14. Wird der Bewerber abgewiesen, so sind ihm diejenigen Fächer, in denen er nach dem Urteile der Fakultät Ungenügendes geleistet hat, durch den Dekan näher zu bezeichnen. Nach Verlauf von mindestens einem Jahre kann er sich sodann der Prüfung noch einmal unterziehen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Promovirte 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation an den Pedell abzuliefern. Von diesen werden dem Dekan zwei, dem Rektor und jedem Fakultätsmitgliede, sowie jedem Mitgliede des Kirchenrates und des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar wird im Archiv der Fakultät, eines in demjenigen des Senates aufbewahrt; der Rest wird der Kantonalbibliothek zur Verfügung gestellt.

Aus besondern Gründen darf die Fakultät von der Verpflichtung zur Ab-lieferung von 150 Exemplaren dispensiren.

§ 16. Das Diplom, welches nebst der Prüfungszensur auch den Titel der Dissertation und das Urteil der Fakultät über dieselbe enthalten soll, wird vom Rektor einerseits, vom Dekan und sämtlichen übrigen Fakultätsmitgliedern anderseits unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der theologischen Fakultät versehen und dem Promovirten zugestellt, sobald die Exemplare seiner Dissertation vollständig abgeliefert sind.

§ 17. Das Hauptdiplom ist auf Pergament zu drucken. Von den Abzügen auf Schreibpapier ist einer am schwarzen Brett anzuschlagen und je einer im Archiv des Senates, der Fakultät und auf der Kantonalbibliothek aufzubewahren. Der Promovirte trägt sämtliche Druckkosten des Diploms; er kann nach Be-lieben weitere Abzüge machen lassen.

§ 18. Von der durch Zustellung des Originaldiploms perfekt gewordenen Promotion ist im Amtsblatte des Kantons Zürich Anzeige zu machen.

§ 19. Die Gebühren für die Promotion zum Lizentiaten oder Doktor be-tragen im ganzen 300 Franken; hievon sind 100 Franken gleichzeitig mit der Anmeldung, 200 Franken nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 20. Wird der Bewerber schon auf Grund seiner wissenschaftlichen Abhandlung abgewiesen oder tritt er nach deren Prüfung durch die Fakultät zurück, so bleiben nur die einbezahlten 100 Franken verfallen. Wird später die Bewerbung noch einmal aufgenommen, so ist im ersten Falle dafür eine neue Abhandlung über das gleiche oder ein anderes Thema einzureichen, die von der Fakultät gebührenlos geprüft wird.

Bei einer Abweisung nach der mündlichen Prüfung bleiben von den einbezahlten Fr. 300 Fr. 180 verfallen, Fr. 120 werden dem Bewerber zurückerstattet. Eine zweite mündliche Prüfung gemäss § 14 wird von seite der Fakultät gebührenfrei abgehalten. Es ist für eine solche nur der obige, für allgemeine Universitätszwecke bestimmte Betrag von Fr. 120 wieder einzubezahlen, der bei günstigem Erfolg der Prüfung verfallen bleibt, bei Nichterfolg zurückerstattet wird.

II. Die Ehrenpromotion.

§ 21. Die Fakultät ist berechtigt, Gelehrte, welche sich um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche anerkannte Verdienste erworben haben, durch die Erteilung der Lizentiaten- oder der Doktorwürde honoris causa zu ehren.

§ 22. Wünscht ein Fakultätsmitglied, dass eine derartige Promotion vorgenommen werde, so hat es von seinem Antrage dem Dekan Kenntnis zu geben, der ihn der Fakultät mitteilt und eine Fakultätssitzung zur Beschlussfassung anberaumt.

§ 23. In dieser Sitzung muss die Fakultät vollzählig sein, und nur bei dauernder Krankheit kann ein Mitglied als legal entschuldigt unberücksichtigt bleiben. Ist die Fakultät aus andern Gründen nicht vollzählig, so kann über die Promotion kein Beschluss gefasst werden; dem Antragsteller steht aber frei, weitere Sitzungen zu verlangen, bis die Fakultät vollzählig ist.

§ 24. Die Entscheidung über den gestellten und in der Fakultätssitzung zunächst von dem betreffenden Mitgliede (§ 22) zu motivirenden Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen. Über die Formulirung des Diploms fasst die Fakultät in gleicher Sitzung auf Vorschlag des Antragstellers bestimmten Beschluss.

§ 25. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse. In Bezug auf die Ausfertigung desselben und auf die Bekanntmachung der Promotion gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 16—18.

§ 26. Die gegenwärtige Promotionsordnung, durch welche diejenige vom 13. Juni 1900 aufgehoben wird, tritt am 1. Mai 1902 in Kraft.

59. 5. Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern. (Vom 12. Januar 1901.)

§ 1. Wer an der Universität Bern studiren will, hat sich immatrikuliren zu lassen.

§ 2. Die Immatrikulation findet im Wintersemester vom 15. Oktober bis zum 15. November, im Sommersemester vom 15. April bis zum 15. Mai statt. Nach diesen Terminen wird nur immatrikulirt, wer für seine Verspätung triftige Gründe wie Krankheit, Militärdienst, Examen nachzuweisen vermag.

§ 3. Wer sich immatrikuliren lassen will, hat sich beim Rektor zu melden. Bei der Anmeldung ist vorzulegen:

- a. ein amtliches, kurz vorher ausgestelltes Sittenzeugnis;
- b. ein amtliches Zeugnis über das zurückgelegte 18. Lebensjahr; nur ausnahmsweise können jüngere Bewerber durch Beschluss der Immatrikulationskommission (§ 4) zugelassen werden;
- c. ein Ausweis über ausreichende Vorbildung (§ 4);
- d. falls der Bewerber von einer andern Hochschule kommt, das Abgangszeugnis (Exmatrikel) derselben.

Die unter *a*, *b* und *c* aufgeführten Zeugnisse können auch durch ein Zeugnis, z. B. ein Maturitätszeugnis ersetzt werden, sofern dieses die verlangten Ausweise enthält.

§ 4. Als Ausweis über eine ausreichende Vorbildung gilt:

- a. für Inländer (Schweizer und in der Schweiz Niedergelassene) das Reifezeugnis eines Gymnasiums, beziehungsweise das Zeugnis über diejenige Schulbildung, die für die Staatsprüfung im betreffenden Fach verlangt wird;¹⁾
- b. für Ausländer die gleichen Zeugnisse oder mindestens der Ausweis über jene Schulbildung, die von den betreffenden Fakultäten mit Rücksicht auf die Studien als unumgänglich erachtet wird.²⁾

In zweifelhaften Fällen überweist der Rektor das Gesuch der Immatrikulationskommission, in die jede Fakultät, beziehungsweise Fakultätsabteilung ein Mitglied abzuordnen berechtigt ist und die vom Rektor präsidirt wird.

Bewerber, die gar keine oder keine genügenden Ausweise über ihre Vorbildung besitzen, haben sich vor einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf den Vorschlag des Senates gewählten Kommission einer Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfungen finden jeweilen am Schlusse des Semesters statt.

Wer sich zu Beginn eines Semesters ohne genügende Ausweise über seine Vorbildung zur Immatrikulation gemeldet und während des Semesters als Auskultant Vorlesungen gehört hat, erhält, sofern er diese Prüfung am Schlusse desselben Semesters mit Erfolg besteht, seine Matrikel vom Tage der Anmeldung datirt. Ansprüche an die Krankenkasse werden dadurch für das abgelaufene Semester nicht erworben.

§ 5. Nach erfolgter Zulassung ist die Immatrikulationsgebühr (Fr. 15), die Gebühr für die bernische Hochschulbibliothek (Fr. 5), die Gebühr für die Studenten-

¹⁾ Beispielsweise wird bei den im Kanton Bern gültigen Staatsprüfungen verlangt für den Beruf

- a. eines Geistlichen das Maturitätszeugnis eines Literargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums mit Nachprüfung in den alten Sprachen;
- b. eines Fürsprechers das Maturitätszeugnis literarischer oder realistischer Richtung;
- c. eines Notars die Bescheinigung vollendeter Sekundarschulbildung oder eines bestandenen gleichwertigen Examens;
- d. eines Arztes, Zahnnarztes, Apothekers und Tierarztes das Maturitätszeugnis literarischer oder realistischer Richtung, entsprechend der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;
- e. eines Gymnasiallehrers das Maturitätszeugnis eines Literar- oder Realgymnasiums oder ein Sekundarlehrerpatent;
- f. eines Sekundarlehrers das Maturitätszeugnis eines Literar- oder Realgymnasiums oder ein Primarlehrerpatent, das bei weiblichen Bewerbern durch das Abgangszeugnis einer von der Direktion des Unterrichtswesens hiefür als genügend bezeichneten höhern Unterrichtsanstalt ersetzt sein kann.

²⁾ Es verlangen die einzelnen Fakultäten mindestens folgende Zeugnisse:

- a. die evangelisch-theologische Fakultät das Maturitätszeugnis eines Literargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums;
- b. die katholisch-theologische Fakultät das Maturitätszeugnis eines Literargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums mit Nachprüfung in den alten Sprachen;
- c. die juristische Fakultät einen Ausweis, der den für die bernischen Staatsprüfungen erforderlichen Zeugnissen entspricht;
- d. die medizinische Fakultät von männlichen Studirenden das Reifezeugnis für die Prima eines Literar- oder Realgymnasiums oder den Ausweis gleichwertiger Schulbildung, von weiblichen Studirenden dasselbe oder das Schlusszeugnis eines Frauengymnasiums;
- e. die veterinär-medizinische Fakultät das Reifezeugnis für die Prima eines Literar- oder Realgymnasiums oder den Ausweis gleichwertiger Schulbildung;
- f. die philosophische Fakultät, Abteilung für Philosophie, Philologie und Geschichte, das Reifezeugnis für die Prima einer höhern Lehranstalt oder den Ausweis einer gleichwertigen Vorbildung;
- g. die philosophische Fakultät, Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaft, das Reifezeugnis für die Prima einer höhern Lehranstalt oder den Ausweis einer gleichwertigen Vorbildung.

krankenkasse (Fr. 5) und der Beitrag zur Kasse für allgemeine studentische Zwecke (Fr. 2) beim Quästor zu erlegen. Wer ein Abgangszeugnis einer andern Universität, die Gegenrecht übt, vorlegt, zahlt nur einen Teil der Immatrikulationsgebühr. Wer früher in Bern immatrikulirt war und mit Exmatrikel abgegangen ist, ist von allen Gebühren befreit. Diese Ermässigung, beziehungsweise Befreiung tritt nur ein, wenn der Bewerber seine Studien nicht länger als drei Jahre unterbrochen hat.

§ 6. Sind alle Bedingungen erfüllt, so nimmt der Rektor die Immatrikulation vor, wobei er durch Handschlag den Studirenden auf die Reglemente der Hochschule verpflichtet. Zugleich händigt er ihm die Matrikel und das Zeugnisheft aus.

Die in § 3 aufgeföhrten Schriften verbleiben während der Studienzeit in Verwahrung der Hochschule und werden in der Regel nur gegen Vorweisung der Exmatrikel zurückgegeben.

§ 7. Gleich nach der Immatrikulation hat der Studirende beim Pedell gegen eine Gebühr von 20 Cts. eine Legitimationskarte zu erheben und seine Wohnung anzugeben. Diese Legitimationskarte ist zu Beginn eines jeden Semesters zu erneuern.

§ 8. Wer, ohne immatrikuliert zu sein, Vorlesungen hören will, kann, sofern er unbescholtan ist und das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, vom Rektor als Auskultant für bestimmte, von der betreffenden Fakultät ausdrücklich als allgemein zugänglich im Vorlesungsverzeichnis bezeichnete Vorlesungen zugelassen werden. Für die Zulassung zu andern Vorlesungen ist die Zustimmung des betreffenden Dozenten erforderlich. Die Beschränkung auf bestimmte Vorlesungen fällt bei Personen fort, die ihren akademischen Studiengang vollendet haben.

Den Auskultanten werden keine Zeugnishefte ausgefertigt und keine amtlichen Studienzeugnisse ausgestellt; auch haben sie keinen Anspruch auf die besondern Vorteile, die die Studentenkrankenkasse und die Bibliotheken den immatrikulirten Studirenden gewähren.

Als Zeichen der erfolgten Zulassung erhält jeder Auskultant eine Auskultantenkarte, wofür er dem Pedell eine Gebühr von 60 Cts. zu entrichten hat; zugleich hat er seine Wohnung in eine beim Pedell aufgelegte Liste einzutragen. Die Auskultantenkarte ist jedes Semester zu erneuern. Im übrigen bezahlen die Auskultanten beim Quästor die für die Vorlesungen und Übungen angesetzten Gebühren und Honorare wie die immatrikulirten Studirenden.

§ 9. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Reglement vom 24. September 1880 über die Bedingungen zum Eintritt in die Hochschule aufgehoben.

60. 6. Reglement über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Hochschule Bern. (Vom 26. Juni 1901.)

§ 1. Wer sich an der juristischen, medizinischen, veterinär-medizinischen oder philosophischen Fakultät immatrikuliren lassen will, ohne genügende Ausweise über seine Vorbildung zu besitzen, hat sich einer Zulassungsprüfung zu unterziehen. (§ 4 b, Alinea 3, des Reglements über den Eintritt in die Hochschule Bern.) An den theologischen Fakultäten wird, wer den genügenden Ausweis nicht besitzt, nur als Auskultant zugelassen.

§ 2. Die Zulassungsprüfung findet zweimal jährlich jeweilen am Schlusse des Semesters statt; sie wird von einer durch die Direktion des Unterrichtswesens auf Vorschlag des Senates gewählten Prüfungskommission von fünf Mitgliedern geleitet, deren Präsident vom Senate gewählt wird.

Die Prüfungskommission hat erforderlichenfalls das Recht, auch Examinateuren heranzuziehen, die der Kommission nicht angehören.

§ 3. Zur Prüfung hat sich der Kandidat beim Präsidenten der Prüfungskommission rechtzeitig zu dem jeweilen bekannt gegebenen Termin zu melden

Kanton Bern, Reglement über d. Zulassungsprüfung f. d. Immatrikulation 203
an der Hochschule Bern.

und zwar schriftlich unter Angabe der Fakultät, der er beitreten, und der Sprachen, in denen er geprüft sein will; gleichzeitig hat der Kandidat eine Gebühr von Fr. 20 zu Handen der Staatskasse zu erlegen.

§ 4. A. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der medizinischen oder veterinär-medizinischen Fakultät studiren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. ein deutscher Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche;
3. eine Übersetzung aus einem leichtern griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen;
4. Lösung von Aufgaben aus der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche oder Französische oder Englische oder Italienische;
2. eine Übersetzung aus einem leichtern griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen;
3. Kenntnis der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie;
4. Kenntnis der Elemente der Physik und Chemie;
5. Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen Geschichte und Geographie.

B. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der ersten Abteilung der philosophischen Fakultät studiren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. ein deutscher, bezw. französischer Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche;
3. eine Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche oder Französische oder Englische oder Italienische.
2. eine Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen.
3. Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen Geschichte und Geographie.

C. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der zweiten Abteilung der philosophischen Fakultät studiren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. ein deutscher, bezw. französischer Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann bei Kandidaten, deren Muttersprache deutsch ist, ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, bei andern durch eine Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche;

3. Lösung von Aufgaben aus der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann bei Kandidaten, deren Muttersprache deutsch ist, ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, bei andern durch eine Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche;
2. Kenntnis der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie;
3. Kenntnis der Elemente der Physik und Chemie.

D. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der juristischen Fakultät studiren wollen.

Verlangt wird die Prüfung für die erste oder die zweite Abteilung der philosophischen Fakultät.

§ 5. Die Prüfungskommission überwacht die Anfertigung der schriftlichen Examenarbeiten; für den Aufsatz sind dem Kandidaten 4 Stunden, für die übrigen schriftlichen Arbeiten je 2 Stunden eingeräumt. Werden unerlaubte Hülfsmittel gebraucht, so gilt die ganze Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung in jedem Fache dauert 15 Minuten.

§ 6. Die Beurteilung der Leistungen in den in § 4 durch Nummern bezeichneten Prüfungsgegenständen geschieht nach den Noten 6 = sehr gut; — 5 = gut; — 4 = ziemlich gut; — 3 = genügend; — 2 = schwach; — 1 = ungenügend.

Der Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der erteilten Noten unter 3,5 ist; gleichfalls nicht, wenn er zweimal die Noten 2 oder 1 erhalten hat.

§ 7. Hat der Kandidat die Zulassungsprüfung nicht bestanden, so kann er sich noch einmal für dieselbe melden.

§ 8. Das Prüfungsresultat wird dem Kandidaten mündlich, die Noten werden dem Rektorate schriftlich mitgeteilt.

§ 9. Das bestandene Examen berechtigt nur zur Immatrikulation an der betreffenden Fakultät; um in eine andere Fakultät überzutreten, hat sich der Kandidat eventuell einer entsprechenden Nachprüfung zu unterziehen.

§ 10. Die Mitglieder der Prüfungskommission, sowie die hinzugezogenen Examinatoren (§ 2) beziehen während der Dauer der Prüfungen ein Taggeld von Fr. 10.

§ 11. Die Prüfungskommission führt ein genaues Verzeichnis der Kandidaten, sowie der Noten, die denselben gegeben worden sind. Ihre Akten sind im Senatsarchiv aufzubewahren.

§ 12. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

61. 7. Reglement für das kriminalistische Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 15. April 1901.)

§ 1. An der juristischen Fakultät der Hochschule Bern wird ein kriminalistisches Seminar errichtet, welches die wissenschaftliche Ausbildung seiner Mitglieder im Strafrecht und Strafprozessrecht zum Zweck hat.

§ 2. Das Seminar steht unter der Leitung des ordentlichen Professors für Strafrecht und Strafprozess, der wöchentlich wenigstens zwei Übungsstunden abhält und dabei die übrigen Lehrer der gleichen Fächer heranziehen kann.

§ 3. Mitglied des Seminars kann jeder Student der Hochschule werden, der bereits eine Vorlesung über Strafrecht oder Strafprozess an irgend einer

Hochschule gehört hat. Daneben können vom Vorsteher andere Angehörige der Hochschule als Mitarbeiter zugelassen werden.

§ 4. Die Übungen sind praktische sowie wissenschaftliche. Neben den mündlichen Übungen und Vorträgen gehen stets schriftliche Ausarbeitungen her. Der Leiter des Seminars gibt den Mitgliedern insbesondere Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Alle schriftlichen Arbeiten werden vom Vorsteher zensirt; besonders hervorragende können auf seinen Antrag von der Direktion des Unterrichtswesens prämiert werden.

§ 5. Es wird eine Seminarbibliothek eingerichtet und hierzu jährlich von der Direktion des Unterrichtswesens ein entsprechender Kredit angesetzt. Die Anschaffung der Bücher und die Verwaltung der Bibliothek geschieht durch den Vorsteher. Die Bücher stehen zunächst den Seminarmitgliedern, danach allen Angehörigen der Hochschule zur Verfügung. Sie werden aber nur im Bibliothekszimmer und bei den Übungen benutzt.

§ 6. Der Vorsteher erstattet jährlich der Direktion des Unterrichtswesens einen Bericht.

62. s. Reglement betreffend die Verwaltung der Kliniken der veterinär-medizinischen Fakultät in Bern. (Vom 14. Juni 1901.)

§ 1. In Verbindung mit der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität bestehen: a. ein Tierspital; — b. eine konsultatorische Klinik; — c. eine ambulatorische Klinik, deren Verwaltung auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen geschehen soll.

A. Das Tierspital.

§ 2. Dasselbe hat die Aufgabe, kranke Tiere zur Untersuchung und Behandlung aufzunehmen, seuchenkranke Tiere nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften abzusperren, sowie für allfällige Versuchstiere den benötigten Raum zu gewähren.

§ 3. Die Verwaltung des Tierspitals wird einem klinischen Lehrer übertragen, welcher für die Aufnahme und Abgabe kranker Tiere die nötigen Anordnungen trifft, unter Mithilfe der andern klinischen Lehrer und Assistenten Fütterung, Stallordnung und Stalldienst kontrollirt, sowie die Futterankäufe, die Rechnungsführung und die Kasse besorgt.

Der Verwalter des Tierspitals ist befugt, unter eigener Verantwortlichkeit den ersten klinischen Assistenten zur Mithilfe bei der Verwaltung beizuziehen.

§ 4. Die Aufsicht über die Verwaltung des Tierspitals wird durch die Direktion des Unterrichtswesens ausgeübt.

§ 5. Die ärztliche Besorgung, sowie alle Anordnungen betreffend Fütterung, Pflege und Beschlag der dem Tierspital übergebenen kranken Tiere steht dem zuständigen klinischen Lehrer zu, unter Mitwirkung des ersten klinischen Assistenten.

§ 6. Die Anmeldung kranker Tiere soll in der Regel beim zuständigen klinischen Lehrer oder Assistenten erfolgen, welcher die nötigen Anordnungen sofort trifft.

Tiere, welche durch Verfügung zuständiger Behörden dem Tierspital zugeführt werden, sind ohne weiteres aufzunehmen.

Die Rückweisung kranker Tiere, welche von Privaten zugeführt werden, steht dem betreffenden klinischen Lehrer zu und darf in der Regel nur bei Platzmangel erfolgen, resp. wenn eine notwendige Absonderung untrüglich erscheint.

§ 7. Das Tierspital liefert die zur Installirung der aufgenommenen Tiere nötigen Gerätschaften.

§ 8. Bei der Aufnahme kranker Tiere ist der Verwalter berechtigt, eventuell eine Sicherstellung der Kurkosten zu verlangen. Die Abrechnung hat, wenn irgend möglich, beim Austritt der Tiere zu erfolgen; ausgenommen hiervon sind die durch die Militärverwaltung eingestellten Militärpferde, für welche die Rechnungsstellung nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften zu erfolgen hat.

§ 9. Für die Verpflegung, Untersuchung und Behandlung der dem Tierspital übergebenen kranken Tiere sind, Beschlag ausgenommen, Tagestaxen zu erheben, wobei die Tage des Ein- und Austritts voll zu berechnen sind (Militärpferde ausgenommen). Diese Taxen betragen:

	pro Tag.
a. für erwachsene Pferde	Fr. 2. 50 bis Fr. 3. 50
b. „ Fohlen unter 2 Jahren	1. 50
c. „ Rinder	1. 50 „ „ 2. —
d. „ Schafe und Ziegen	—. 40 „ „ —. 70
e. „ Hunde und Katzen	—. 40 „ „ 1. 50

Nach Gutfinden des betreffenden klinischen Lehrers kann der Verwalter des Tierspitals einem Tiereigentümer auf dessen Verlangen und unter Würdigung der angebrachten Gründe eine Reduktion der Verpflegungskosten gewähren.

§ 10. Geheilte Tiere sind unverzüglich dem Eigentümer, resp. dessen Stellvertreter zurückzugeben, ebenso solche, welche mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind; eventuell ist die Tötung und Sektion unheilbar erkrankter Tiere zu veranlassen.

§ 11. Für Arzneien, Verbände u. dgl. können nach Ermessen des klinischen Lehrers oder Assistenten entsprechende Gebühren verrechnet werden.

§ 12. Für besondere Verrichtungen, bedeutende Operationen, zeitraubende Hülfeleistungen, wiederholtes Anlegen von Verbänden, sind nach Massgabe der Bestimmungen des Medizinaltarifs vom 16. September 1876 besondere Gebühren in Rechnung zu bringen.

§ 13. Über Aufnahme, Aufenthalt und Behandlung kranker Tiere sind Protokolle zu führen.

§ 14. Die Anstellung und Entlassung des Abwartes des Tierspitals geschieht nach Einholung der Ansicht der andern klinischen Lehrer durch den Verwalter des Tierspitals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 15. Dem Abwart des Tierspitals wird die Anstellung des notwendigen Hülfspersonals, dessen Unterhalt und Entschädigung übertragen. Er ist für daselbe verantwortlich. Die Anstellung des Hülfspersonals unterliegt der Genehmigung der klinischen Lehrer. Als Entschädigung für das Hülfspersonal bezieht der Abwart des Tierspitals aus den Einnahmen der Klinik pro erwachsenes Pferd oder Rind per Tag den Betrag von 35 Rappen, für Pferde oder Rinder unter 2 Jahren, sowie für von Privaten eingestellte Hunde 25 Rappen. — Die Wärter erhalten Wohnung im Tierspital; das hiezu notwendige Mobiliar wird vom Staat geliefert.

§ 16. Für Versuchs- und Anatomietiere, sowie für ambulatorische Pferde wird der Futter- und Streuebedarf nach den laufenden Preisen berechnet; die dahерigen Kosten werden, unter Zuschlag einer Vergütung von 20 Rappen für Grossvieh und 10 Rappen für Kleinvieh, von den betreffenden Instituten übernommen.

B. Konsultatorische Klinik.

§ 17. Zum Zwecke blosser Konsultation kann jedermann dem Tierspital Tiere zuführen.

§ 18. Die konsultatorische Klinik findet täglich von 10—12 Uhr statt, Sonntags ausgenommen.

Über dieselbe ist ein Protokoll zu führen.

§ 19. Für die Untersuchung und Behandlung zugeführter kranker Tiere während der Klinikstunden können nach Ermessen der klinischen Lehrer die nämlichen Taxen erhoben werden, wie sie im Medizinaltarif für Verrichtungen am Wohnort des Privattierarztes normirt sind. Wenig bemittelten oder vermögenslosen Eigentümern sind diese Taxen teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 20. Für Medikamente oder Verbände werden nach Ermessen des klinischen Lehrers oder Assistenten mässige Taxen erhoben.

§ 21. Erfolgen die sub 19 und 20 hievor erwähnten Leistungen ausserhalb der Klinikstunden, so können die gebräuchlichen Taxen verdoppelt werden.

§ 22. Auf Wunsch des betreffenden Tierbesitzers können kranke Tiere im Rayon des Stadtbezirks am Standort derselben untersucht und in Behandlung genommen werden.

Die Taxen für solche Besuche sind nach Massgabe des Medizinaltarifs zu berechnen.

C. Ambulatorische Klinik.

§ 23. Der Besuch der ambulatorischen Klinik und die Begleitung des Direktors oder des ersten Assistenten dieser klinischen Abteilung bei den Krankenbesuchen erfolgt von seiten der Praktikanten nach einer bestimmten Reihenfolge oder nach ausdrücklicher Bestimmung des Direktors.

§ 24. Für die Behandlung von Tieren von seiten der ambulatorischen Klinik gelten die Ansätze des Tarifes für die Verrichtungen der Medizinalpersonen (Verrichtungen in der Privatpraxis).

Der Direktor ist befugt, wenig bemittelten oder vermögenslosen Eigentümern diese Taxen teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 25. Über alles, was in den Kliniken vorgeht, haben die Studirenden gegen alle nicht zur Anstalt gehörenden Personen das strengste Stillschweigen zu beobachten.

§ 26. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden das Reglement für die mit der Berner Tierarzneischule verbundene Klinik vom 26. Januar 1876 und das Reglement betreffend die stationäre Klinik der Tierarzneischule Bern vom 3. März 1894 aufgehoben.

63. 9. Reglement für das statistische Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 31. Oktober 1901.)

§ 1. An der juristischen Fakultät der Hochschule Bern wird ein statistisches Seminar errichtet, welches die Aufgabe hat, seine Mitglieder durch schriftliche und mündliche Übungen in das Gesamtgebiet der Theorie und Praxis der Statistik einzuführen.

§ 2. Das Seminar steht unter der Leitung des Professors der Statistik, welcher wöchentlich wenigstens zwei Übungsstunden zu halten hat.

§ 3. Mitglied des Seminars kann jeder Studirende der Hochschule werden. Daneben können vom Vorsteher auch Auskultanten als Mitarbeiter zugelassen werden.

§ 4. Der Leiter des Seminars kann den Mitgliedern Themata zur Ausarbeitung geben. Alle schriftlichen Arbeiten werden vom Vorsteher zensirt; besonders hervorragende können auf seinen Antrag von der Direktion des Unterrichtswesens prämirt werden.

§ 5. Der Leiter des Seminars kann sämtliche Mitglieder oder einen Teil derselben zur Vornahme von Enquêtes veranlassen und eventuell die bedeutenderen Resultate derselben veröffentlichen als „Arbeiten aus dem statistischen Seminar der Hochschule Bern“.

§ 6. Der Vorsteher erstattet jährlich der Direktion des Unterrichtswesens einen Bericht.

64. 10. Reglement für das mathematisch-versicherungswissenschaftliche Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 30. Dezember 1901.)

§ 1. An der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern wird ein mathematisch-versicherungswissenschaftliches Seminar errichtet. Dieses bezweckt die theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder in den mathematisch-versicherungswissenschaftlichen und den damit verwandten Fächern.

§ 2. Das Seminar steht unter der Leitung des ordentlichen Professors der Mathematik, sowie des Professors für mathematische und technische Versicherungswissenschaft.

§ 3. Das Seminar zerfällt je nach dem Bedürfnis in Sektionen. Für jede Sektion sind die Übungsstunden besonders festzusetzen. In diesen werden sowohl die verschiedenen Gebiete im Anschluss an die Vorlesungen behandelt, als auch Arbeiten über freigewählte Themen vorgetragen, besprochen und beurteilt. Die Übungen dienen insbesondere auch der Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten, der Anleitung zur Benutzung der technischen Hülfsmittel für die Versicherungsrechnung und die Versicherungsstatistik, der Anleitung zur selbständigen Erstellung von versicherungstechnischen Bilanzen und Fondsprüfungen, sowie der Besprechung litterarischer Erscheinungen auf dem Gebiete der mathematischen und technischen Versicherungswissenschaft.

§ 4. Jeder immatrikulirte Hörer der Hochschule Bern kann auf persönliche Anmeldung bei einem der Vorsteher hin als Mitglied sich aufnehmen lassen; dadurch verpflichtet er sich, die Übungen der betreffenden Sektion unausgesetzt zu besuchen und dem Seminar selbständige schriftliche Arbeiten einzureichen. Zur Prämierung der besten schriftlichen Arbeiten der Mitglieder kann aus dem Schulseckelfonds jedes Semester je ein erster und ein zweiter Preis ausgerichtet werden. Die Zuerkennung erfolgt durch die Direktion des Unterrichtswesens auf den motivirten Antrag der leitenden Professoren.

§ 5. Es wird eine Seminarbibliothek eingerichtet und hiefür jährlich von der Direktion des Unterrichtswesens ein Kredit von Fr. 100 ausgesetzt.

§ 6. Die Vorsteher erstatten jährlich der Direktion des Unterrichtswesens einen schriftlichen Bericht.

§ 7. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Sommersemesters 1902 in Kraft.

65. 11. Ordnung für die Erteilung von Stipendien an der Universität Basel. (Vom 7. März 1901.)

§ 1. Stipendien dürfen nur an solche Bewerber erteilt werden, die an der Universität Basel immatrikulirt sind und an ihr den Studien obliegen.

Eine Ausnahme gilt für Bürger des Kantons Basel-Stadt, welche die Universität Basel mit einem Abgangszeugnis verlassen haben und ihre Studien auf einer andern Universität fortsetzen.

Die Regenz kann in besondern Fällen diese Ausnahmestellung auch Studirenden einräumen, welche dem Kanton Basel-Stadt nicht als Bürger angehören.

Studirenden, die nicht von Basler Anstalten kommen, wird in der Regel in dem auf ihre Immatrikulation an der Universität Basel folgenden ersten Semester noch kein Stipendium erteilt.

§ 2. Die Stipendien werden stets nur auf Ein Semester bewilligt. Die Gesuche sind für jedes Semester neu einzureichen, auch wenn der Petent schon in einem früheren Semester ein Stipendium bezogen hat. Für sie ist ein Formular zu benützen, das beim Pedell bezogen werden kann. Sie sind zu Beginn jedes Semesters und zwar im Sommersemester spätestens bis zum 1. Mai und im Wintersemester spätestens bis zum 1. November dem Rektor einzugeben.

§ 3. Der Rektor stellt sogleich nach Ablauf der Anmeldungsfrist jedem Dekan die Gesuche der Petenten seiner Fakultät mit den von ihnen eingereichten

Belegen zu. Der Dekan ist verpflichtet, sich über die Studien der Gesuchsteller zu erkundigen. Er legt hierauf die Gesuche, mit seinen Bemerkungen versehen, der Fakultät zur Begutachtung vor.

§ 4. Die Stipendien werden, auf die Empfehlung der Fakultäten und den Antrag einer aus dem Rektor, dem Schreiber der Regenz und den Dekanen gebildeten Kommission, von der Regenz bewilligt.

§ 5. Die Auszahlung der bewilligten Stipendien besorgt der Pedell nach Anleitung des Curator fiscorum. Der Gesuchsteller oder, im Falle der Verhinderung, ein von ihm Bevollmächtigter hat den Empfang zu bescheinigen.

§ 6. Nachstehende Stipendien werden mit dem Namen des Stifters und in folgenden Beträgen für je ein Semester bewilligt:

Wettstenianum theologicum	(gestiftet 1782)	Fr. 200
Wettstenianum academicum	(" 1782)	" 200
Hummelianum I	(" 1786/1795)	" 150
Hummelianum II	(" 1786/1795)	" 150
Hummelianum III	(" 1786/1795)	" 150
Erasmicum I	(" 1584)	" 100
Erasmicum II	(" 1584)	" 100
Erasticum	(" 1594)	" 100
Fuchsianum	(" 1596)	" 100
Iselio-Annoneanum	(" 1634)	" 100
Batterianum theologicum	(" 1643)	" 100
Hagenbachio-Wettstenianum	(" 1720)	" 100
Fæschianum	(" 1807)	" 100
Rodolpho-Burckhardtianum	(" 1873)	" 100
Carinianum	(" 1578)	" 50
Sulzerianum	(" 1585)	" 50
Lichtenhanium	(" 1586)	" 50
Loseanum	(" 1587)	" 50
Andlovianum	(" 1591/1624)	" 50
Lutterburgicum	(" 1602)	" 50
Polanianum	(" 1610)	" 50
Hagenbachianum	(" 1649)	" 50
Falknerianum	(" 1657)	" 50
Burckhardtianum	(" 1679)	" 50
Spirianum	(" 1689)	" 50
Batterianum academicum	(" 1744)	" 50
Francisco-Spirianum	(" 1762)	" 50
Huberianum	(" 1857)	" 50
Rauricum	(" 1860)	" 50

Ausserdem kann die Regenz über eine jährlich von ihr festzusetzende Summe aus dem Ertrag des akademischen Vermächtnisfonds in beliebigen Beträgen verfügen.

Für die Stiftung und Vergebung Wimmer'scher Stipendien ist massgebend § 11 der Ordnung für den Albrecht'schen Stipendienfonds vom 22. Juni 1897 und der Regenzbeschluss vom 8. März 1898.

§ 7. Bei der Vergebung der Stipendien sollen die ursprünglichen Stiftungsbestimmungen nach Möglichkeit beachtet werden. Doch ist bei Beschlüssen über die Stipendiengesuche in erster Linie darauf Rücksicht zu nehmen, dass die zur Verfügung stehenden Gelder Bewerbern zukommen, die sich durch Fleiss, Betragen und Leistungen der Unterstützung würdig erweisen.

Für die Erteilung des Albrecht'schen Familienstipendiums gelten die besondern Vorschriften der Ordnung für den Albrecht'schen Stipendienfonds vom 22. Juni 1897.

§ 8. Mit Schluss des Wintersemesters 1900/1901 tritt die Ordnung für die Erteilung von Stipendien vom 12. März 1891 ausser Kraft.

66. 12. Amtsordnung für den Konservator der Kunstsammlung der Universität Basel.
 (Vom 19. September 1901.)

§ 1. Der Konservator steht unter der Kommission für die öffentliche Kunstsammlung (Kunstkommission) und hat allein von deren Vorsteher oder einzelnen vorübergehend mit der Leitung bestimmter Geschäfte eigens beauftragten Mitgliedern Weisungen zu empfangen.

§ 2. Er hat sämtliche Teile der Sammlung nach Massgabe der ihm gewordenen Anweisungen in Ordnung zu bringen und darin zu erhalten.

§ 3. Er hat den Benützern des Kupferstichkabinets mit Zuvorkommenheit Handreichung zu leisten und genaue Aufsicht über sie zu üben. Ferner liegt ihm die Besorgung des Ausleihegeschäftes der Kunstabibliothek ob, wobei die „Ordnung für die Benützung der Universitätsbibliothek von Basel“ massgebend sein soll. (Siehe Ordnung für die Benützung der Universitätsbibliothek vom 9. Dezember 1892: § 3; § 5, Al. 1; § 9, Al. 1; § 21; § 22; § 23.)

§ 4. Er hat den Sitzungen der Kunstkommission, sobald es sich nicht um seine persönlichen Verhältnisse handelt, mit beratender Stimme beizuwöhnen und das Protokoll zu führen.

§ 5. Er hat sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten an den sechs Wochentagen von 9—12 Uhr vormittags, Donnerstags und Samstags überdies von 2—5 Uhr nachmittags im Lokale der Sammlung zu befinden.

In dringlichen Fällen ist der Konservator gehalten, sich ausnahmsweise auch ausser dieser Amtszeit mit den Geschäften der Sammlung zu befassen.

§ 6. Dem Konservator ist jährlich ein Urlaub von sieben Wochen zugesichert, über dessen Verteilung auf verschiedene Zeitpunkte er sich mit dem Vorsteher zu verständigen hat.

§ 7. Die Besoldung des Konservators beträgt jährlich Fr. 2000.

§ 8. Die Kommission behält sich vor, unter Genehmigung des Erziehungsrates mit dem Konservator Abänderung der ihm auferlegten Pflichten, sowie der ausgesetzten Besoldung zu vereinbaren.

§ 9. Der Konservator wird auf eine Amtsduer von sechs Jahren angestellt, doch kann er im Falle von Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung auch vor Ablauf der Amtsduer entlassen werden. Wünscht der Konservator von seiner Stelle zurückzutreten, so hat er drei Monate zuvor der Kommission Anzeige zu machen.

§ 10. Bei Antritt des Amtes leistet der Konservator dem Vorsteher der Kommission das Handgelübde, sowohl obsthende Ordnung in allen Teilen genau zu beobachten, als sich überhaupt das Beste der ihm anvertrauten Sammlung gewissenhaft angelegen sein zu lassen.

67. 13. Bestimmungen betreffend Versicherung gegen Unfall von Studirenden, Zuhörern und Assistenten der Universität Basel. (Vom 12. März 1901.)

1. Jeder Studirende der Medizin und jeder Studirende einer andern Fakultät, der in einer naturwissenschaftlichen oder medizinischen Anstalt arbeiten oder eine Experimentalvorlesung hören will, hat am Anfang des Semesters vor Beginn der Arbeit im Laboratorium und spätestens beim Belegen einer Vorlesung auf der Quästur einen Franken zu entrichten; als Quittung empfängt er eine Karte und ist damit bis zum Schluss des laufenden halben Jahres gegen Unfall versichert, laut den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Universität Basel und der Versicherungsgesellschaft „Zürich“ vom 1./12. März 1901.

Wer in die Versicherung erst eintritt, wenn die Quästur geschlossen ist, hat die Karte beim Pedell zu beziehen.

Für Zuhörer gilt dasselbe, was für die Studirenden der Philosophischen Fakultät.

2. Von den Assistenten, die der Vorsteher der Anstalt für die Versicherung gegen Unfall dem Kurator schriftlich anzumelden hat, werden fünf Franken als halbjährlicher Beitrag in den ersten vierzehn Tagen des Semesters durch den Pedell gegen eine Karte eingezogen, die als Quittung dient.

Der Vorsteher der Anstalt hat neu eintretende Assistenten vor Antritt der Stelle dem Kurator schriftlich anzumelden; die Versicherung gilt erst von dem Tage an, wo der Name in das Verzeichnis der versicherten Assistenten eingetragen ist. Findet während des Semesters ein Wechsel statt, so muss jeder der Assistenten den Beitrag von fünf Franken für das laufende halbe Jahr bezahlen.

3. Die Vorsteher der medizinischen und naturwissenschaftlichen Anstalten sind verpflichtet, von jedem Studirenden oder Zuhörer, der in ihrer Anstalt arbeiten will, den Nachweis zu verlangen, dass er gegen Unfall versichert ist. Damit das rechtzeitig geschehen kann, wird der Quästor vom 13. April, beziehungsweise 13. Oktober an zur Entgegennahme des Beitrags bereit sein.

4. Von jedem Unfall, der einen Studirenden, Zuhörer oder Assistenten betrifft, hat der Vorsteher der Anstalt, bezw. der Dozent oder in deren Namen ein Stellvertreter sofort an den Pedell zu Handen des Kurators Anzeige zu machen. Überdies ist womöglich an demselben Tage ein schriftlicher Bericht über den Unfall dem Kurator einzusenden, in der Form, dass der Bericht mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft „Zürich“ kann übermittelt werden.

Ferner haben der Vorsteher, der Dozent oder deren Stellvertreter dafür zu sorgen, dass alsbald ein staatlich geprüfter Arzt zugezogen und für Erhaltung und Wiederherstellung des Versicherten das Mögliche getan werde.

68. 14. Modifications aux articles 21, 79, 81, 82, 83, 84, 85 et 86 du règlement de l'université de Genève. Examens de grades en médecine. (Du 29 mars 1901.)

Chapitre III. — Des grades et des examens.

Art. 21. L'examen du baccalauréat ès lettres ou ès sciences et les cinq examens du baccalauréat en théologie sont jugés dans leur ensemble. Si la moyenne des chiffres dépasse 3, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune épreuve, l'examen est admis, sans autre indication sur son mérite.

Pour les grades de licencié et de docteur, sauf pour le doctorat en médecine (voir même article, alinéa 3), pour les diplômes de pharmacien et de chimiste, les examens oraux ou écrits sont admis, sans autre indication sur leur mérite, si la moyenne des chiffres atteint 4, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune épreuve.

Pour les examens de bachelier ès sciences médicales et de doctorat en médecine, une moyenne des notes principales inférieure à 3,5 exclut le candidat de l'admission à une nouvelle section d'examens ou, cas échéant, de l'obtention du diplôme. Il en est de même lorsque le candidat a reçu une note principale inférieure à 2, ou deux principales inférieures à 3, ou trois notes principales inférieures à 4; ou encore lorsqu'il a reçu deux notes spéciales inférieures à 2, ou quatre notes spéciales inférieures à 3.

Pour les examens du baccalauréat ès sciences médicales, pour le cinquième examen du baccalauréat en théologie, pour l'examen général de licence en droit, pour les autres licences, pour les diplômes de pharmacien et de chimiste, et pour tous les doctorats, le candidat reçoit une copie du procès-verbal de son examen. Cette copie est signée par le doyen de la Faculté intéressée.

Dans l'appréciation des thèses qui font partie des épreuves exigées pour le doctorat, le jury doit estimer par un chiffre la valeur du travail en lui-même, et par un autre chiffre la manière dont la thèse a été soutenue.

*Chapitre X. — Grades en médecine.**A. Baccalauréat ès sciences médicales.*

Art. 79. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de bachelier ès sciences médicales consistent en deux examens: *a.* Examen de sciences physiques et naturelles; — *b.* Examens de sciences anatomiques et physiologiques.

Aucun de ces deux examens ne peut être scindé.

Art. 80. Sont admis à postuler le grade de bachelier ès sciences médicales et à se présenter au premier examen, les étudiants de la Faculté de Médecine qui ont satisfait aux conditions d'immatriculation énumérées dans l'art. 33.

Pour être admis à l'examen de sciences physiques et naturelles le candidat doit produire: *a.* Des attestations qu'il a suivi des cours théoriques pendant deux semestres sur la physique, la chimie inorganique et organique, la botanique, la zoologie et l'anatomie comparée; — *b.* des certificats constatant qu'il a suivi au laboratoire de chimie des exercices pratiques d'analyse qualitative et quantitative.

Pour être admis à l'examen de sciences anatomiques et physiologique le candidat devra: *a.* avoir subi l'examen de sciences naturelles avec succès; — *b.* prouver qu'il a suivi des cours théoriques d'anatomie humaine, d'histologie, d'embryologie et de physiologie; — *c.* prouver par un certificat qu'il a fait deux semestres de dissection humaine; — *d.* présenter un certificat des travaux pratiques d'histologie; — *e.* présenter un certificat d'exercices pratiques de physiologie.

Le Bureau sur le préavis de la Faculté, peut dispenser de tout ou partie des deux examens ci-dessus les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'examens jugés équivalents.

Art. 81. Le premier examen est oral; il comprend les branches suivantes: 1. La physique; — 2. la Chimie inorganique et organique; — 3. la Botanique; — 4. la Zoologie et l'Anatomie comparée. (Deux questions sur chacune des quatre branches.)

Pour cet examen il est donné 4 notes principales.

Le second examen comprend: *a.* des épreuves pratiques; — *b.* des épreuves orales.

Les épreuves pratiques portent sur: 1. L'anatomie humaine: démonstration d'une préparation anatomique faite par le candidat, et pour laquelle il lui est accordé 4 heures. 2. L'histologie et l'embryologie: démonstration d'une ou de plusieurs préparations microscopique, dont une au moins faite par le candidat et pour laquelle il lui est accordé un minimum de 2 heures. — 3. La physiologie: démonstration et travail écrit sur une expérience faite par le candidat.

Les épreuves orales portent sur: 1. L'anatomie humaine; — 2. l'histologie et l'embryologie; — 3. la physiologie.

Pour être admis à l'examen oral, il faut avoir passé avec succès les épreuves pratiques (voir art. 21, alinéa 3).

Au second examen il est donné 3 notes spéciales pour les épreuves pratiques et 3 notes spéciales pour les épreuves orales. Les deux notes spéciales de la même branche se combinent pour donner une note principale.

Pour les deux examens de baccalauréat ès sciences médicales toutes les questions sont tirées au sort.

Un candidat refusé trois fois ne peut plus se représenter aux examens de baccalauréat en médecine.

(Voir le programme détaillé du baccalauréat ès sciences médicales.)

Art. 82. Les candidats payent une somme de 25 fr., comme droit de graduation en s'inscrivant pour chacun des deux examens. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue.

Les candidats dispensés du premier, du second ou des deux examens de baccalauréat en médecine doivent en acquitter la finance en s'inscrivant pour

l'examen suivant; cette finance est, dans ce cas spécial, versée au fonds du prix de la Faculté.

B. Doctorat en médecine.

Art. 83. Sont admis à postuler le grade de docteur en médecine: 1^o Les bacheliers ès sciences médicales de l'Université de Genève; — 2^o les personnes qui, par des diplômes ou des certificats, font preuve d'études jugées équivalentes par la Faculté; — 3^o les médecins qui ont passé l'examen professionnel fédéral suisse (voir art. 89).

Les candidats doivent en outre justifier: *a.* d'avoir fait au minimum dix semestres d'études médicales révolus; — *b.* d'avoir suivi des cours théoriques de pathologie générale et d'anatomie pathologique, d'anatomie pathologique spéciale, de chirurgie générale, d'hygiène, de médecine légale, de thérapeutique, matière médicale et art de formuler; — *c.* d'avoir pratiqué: deux semestres au moins dans les cliniques médicale, chirurgicale et obstétricale, — un semestre au moins dans celle d'ophtalmologie, — un semestre au moins dans la polyclinique; — *d.* d'avoir fréquenté un semestre au moins les cliniques infantile, psychiatrique et dermatologique; — *e.* d'avoir suivi les cours pratiques de médecine opératoire, d'opérations obstétricales et d'autopsies.

Les examens de doctorat comprennent des épreuves pratiques et des épreuves orales.

Ils se divisent en trois séries d'examens.

Art. 84. Pour obtenir le grade de docteur en médecine les candidats doivent subir les trois séries d'examens suivantes:

Premier examen: *d.* Pathologie interne, y compris les maladies des enfants. — Une question orale; — *b.* 1^o pathologie externe. — Une question orale; 2^o médecine opératoire. — Le candidat doit pratiquer au moins deux opérations sur le cadavre et répondre aux questions qui lui sont posées sur l'anatomie des régions et sur la médecine opératoire théorique; — *c.* 1^o un travail écrit sur un sujet d'hygiène tiré au sort et pour la rédaction duquel il est accordé au candidat un maximum de quatre heures; 2^o une question orale d'hygiène; — *d.* 1^o matière médicale et art de formuler. — Trois drogues à déterminer et à décrire, deux prescriptions à formuler; 2^o thérapeutique. — Une question orale; — *e.* épreuve de médecine légale: 1^o une question orale; 2^o travail écrit sur un cas médico-légal, réel ou au besoin fictif, pour la rédaction duquel il est accordé au maximum quatre heures; — *f.* une question orale sur un sujet d'anatomie pathologique et de pathologie générale.

Deuxième examen: *a.* Anatomie pathologique et pathologie générale. Examen pratique: 1^o une autopsie pour laquelle il est accordé une heure au candidat; 2^o démonstration microscopique, d'une ou de plusieurs préparations d'anatomie pathologique et, éventuellement, de bactériologie; *b.* épreuves de clinique médicale: 1^o examen d'un ou de plusieurs malades avec discussion orale; 2^o examen d'un malade avec consultation écrite, pour laquelle il est accordé un maximum de six heures au candidat; — *c.* épreuves de clinique chirurgicale: 1^o examen d'un ou de plusieurs malades avec description orale; 2^o examen d'un malade avec consultation écrite, pour laquelle il est accordé un maximum de six heures; 3^o faire une application de bandage; — *d.* épreuves cliniques d'obstétrique et de gynécologie: 1^o examen d'un ou de plusieurs cas d'obstétrique et de gynécologie, avec consultation orale; 2^o épreuve sur le mannequin: faire, diagnostic de diverses positions du fœtus et simuler une ou plusieurs opérations obstétricales; 3^o examen oral sur l'obstétrique et la gynécologie; — *e.* Ophtalmologie. — Examen d'un ou de plusieurs malades et consultation orale; — *f.* Psychiatrie. — Une question orale.

Pour les deux premiers examens de doctorat chacune des branches fait l'objet d'une note principale. Les fractions d'épreuves sont, quand il y en a, appréciées par des notes spéciales.

Troisième examen: Présentation d'une thèse en langue française, allemande ou italienne, sur un sujet laissé au choix du candidat. — Cette thèse doit être

admise par la Faculté sur le rapport écrit d'un jury nommé par elle. — Le candidat ne recevra le titre et le diplôme de docteur qu'après l'impression dans un format déterminé de sa dissertation, dont il devra déposer 200 exemplaires numérotés (art. 28).

Art. 85. La durée des examens de grade médicaux est au maximum de vingt minutes par examinateur pour les épreuves orales.

Toutes les questions sont autant que possible tirées au sort (art. 16).

Art. 86. En s'inscrivant pour subir chacun des deux premiers examens de doctorat, le candidat doit verser une somme de fr. 30, qui sera déposée au fonds du prix de la Faculté de médecine. En cas d'insuccès d'un examen, la moitié de la finance correspondante est remboursée au candidat.

En s'inscrivant pour le 3^{me} examen, le candidat doit payer fr. 200 comme droit de graduation.

Le présent règlement entrera en vigueur, immédiatement pour ce qui concerne les conditions d'inscription, et pour ce qui a trait aux examens, à partir du semestre d'été 1901.

Les personnes qui, actuellement, ont commencé les examens de baccalauréat ou de doctorat en médecine ont le droit d'achever chacun de ces examens conformément à l'ancien règlement jusqu'à la fin du semestre d'été 1902.

Les articles suivants du même règlement subsistent sans changement:

Chapitre V. — Conditions d'admission.

4⁰ Médecine.

Art. 33. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Médecine: 1^o Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de l'une des sections du Gymnase de Genève; 2^o les bacheliers ès lettres et les bacheliers ès sciences de l'Université de Genève; 3^o les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études jugées équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 34. En outre, les personnes qui fournissent la preuve qu'elles ont étudié, durant un semestre au moins, comme étudiants réguliers dans la Faculté de médecine d'une autre université peuvent être immatriculées dans la Faculté de médecine. Toutefois cette inscription ne leur donne pas le droit de postuler des grades, si elles ne satisfont pas aux conditions d'admission prescrites dans l'art. 33.

N. B. Pour subir les examens fédéraux de médecine, les candidats doivent produire un certificat de maturité conforme au règlement fédéral.)

Art. 87. Le procès-verbal de chaque examen est remis au Doyen. Si l'examen n'est pas admis, le Doyen sur le préavis du Jury, décide dans quel délai le candidat peut se représenter. Ce délai ne peut dépasser une année.

Art. 88. Un examen refusé trois fois entraîne l'annulation des examens précédents.

Art. 89. Les candidats au doctorat qui ont obtenu le diplôme fédéral de médecin, sont dispensés des deux premiers examens de doctorat.

Pour être admis à présenter une thèse, ils doivent soumettre personnellement au Doyen les certificats de leurs examens et payer, en main du Secrétaire-caissier, une somme de fr. 250, dont fr. 200 à titre de droit de graduation, et fr. 50 à verser au fonds des prix de la Faculté de médecine. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est remboursée au candidat.